

# SATZUNG DES FÖRDERVEREINS



## DER GRUNDSCHULE GROSS LAFFERDE

---

---

### **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der Verein führt den Namen „Sterntaler e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ilsede und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 ZIELSETZUNG UND ZWECK**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Grundschule Groß Lafferde in ihren Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise unterstützen:

- durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln insbesondere neuzeitliche Ausbildungsverfahren,
- durch Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, sprachlicher, musischer und sportlicher Art.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

Die Rückzahlung von Beiträgen und/oder Spenden ist unstatthaft. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ilsede, die es unter Mitwirkung des Orsrates Groß Lafferde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Ortschaft Groß Lafferde zu verwenden hat.

#### **§4 MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitragserklärung an den Vorstand. Die Beitragserklärung soll den Namen, die Anschrift und die komplette Bankverbindung des/der Antragstellers/Antragstellerin enthalten.
4. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die

Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

7. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Mindestbeitrag) zu entrichten. Beiträge und darüber hinausgehende finanzielle Zuwendungen zur Sicherstellung der erforderlichen Mittel sind Spenden nach §51 ff AO (abzugsfähige Spenden im Sinne der Abgabenverordnung; als Spendenquittung dient auch der Bankbeleg). Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Beim Eintritt werden der Mindestbeitrag (und ein zusätzlich selbstgewählter Jahresbeitrag) sofort fällig. In den Folgejahren wird der Beitrag jeweils zum 31. Januar abgebucht. Änderungen der Bankverbindungen sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Sollten durch diese Änderungen oder durch Rücklastschriften Buchungskosten entstehen, werden diese zu Lasten des betreffenden Mitgliedes weiterberechnet (abgebucht).

## **§ 5 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (im Wahljahr),
2. die Entgegennahme und die Beratung des Berichtes des Vorstandes,
3. die Wahl von zwei Mitgliedern, welche die Kasse des Fördervereins überprüfen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
4. Entgegennahme und Beratung des Berichtes der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,

6. Bestimmung über die Satzung, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,

7. Aussprache und Beschlussfassung über ordnungsgemäße Anträge der Mitglieder. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin eingegangen sein. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, muss mindestens einmal je Geschäftsjahr einberufen und abgehalten werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Die schriftliche Einladung zur Jahreshauptversammlung sowie zu allen anderen Versammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Neben der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist dann schriftlich einzuholen.

Für jede Mitgliedschaft (je unterschriebene Beitrittserklärung) gibt es nur ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur auf den Ehepartner oder eine Person, die der Schule als erziehungsberechtigt gemeldet ist (z.B. der Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft), übertragen werden. Auf andere Dritte ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer/der Schriftführerin
4. dem Kassenwart/der Kassenwartin
5. dem 1. Beisitzer/der 1. Beisitzerin (SchulleiterIn)
6. dem 2. Beisitzer/der 2. Beisitzerin (Schulelternratsvorsitzenden/e)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um das mögliche gleichzeitige Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder zu vermeiden, sollen nur die Wahlen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Kassierers/der Kassiererin in einem Jahr erfolgen. Im Folgejahr sollen dann der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende sowie der Schriftführer/die Schriftführerin gewählt werden. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Kooption für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart/die Kassenwartin sowie der Schriftführer/die Schriftführerin. Nur diese Vorstandsmitglieder sind bei Abstimmungen stimmberechtigt, die Beisitzer sind Berater ohne Stimmrecht. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal je Schulhalbjahr oder bei Bedarf statt.

Dem Vorstand obliegt:

1. die Geschäftsführung gemäß Gesetz und Satzung des Vereins,
2. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (Vorstand gemäß § 26 BGB),

3. die Verwaltung und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens,
4. die Beitragsordnung festzulegen,
5. Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuberufen und abzuhalten,
6. einen Jahresbericht zu erstellen und darin die Verwendung des Vereinsvermögens zu erläutern,
7. der Mitgliederversammlung die Wahl von Ausschüssen vorzuschlagen.

Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

### **§ 7 PROTOKOLLFÜHRUNG**

Bei jeder Sitzung des Vorstandes und bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und alle zu den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten nieder zu legen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Protokolle müssen jeweils auf der nächsten Versammlung verlesen oder zur Einsicht aller Mitglieder im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden. Die Protokolle müssen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

### **§ 8 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§9 KASSENPRÜFER**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Satzung ist für alle Mitglieder des Fördervereins bindend und wird mit dem Eintritt in den Förderverein anerkannt.

Bei Bedarf erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Satzung. Darüber hinaus ist eine Einsicht in die Satzung für jedes Mitglied jederzeit bei den Vorstandsmitgliedern möglich.

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Diese Satzungsänderung gilt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 2019.

Ilse/ OT Groß Lafferde, im Januar 2019

*Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2019 zwecks Eintragung in das Vereinsregister beschlossen.*